



Amtsblatt für die Gemeinde Hövelhof

34. Jahrgang

30. Januar 2008

Nr. 8 / S. 1

Bekanntmachung

gemäß § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) über das Widerspruchsrecht und das Erfordernis der Einwilligung bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen (§ 35 Abs. 1 - 4 MG NRW)

Widerspruchsrecht

Die Gemeinde Hövelhof darf als Meldebehörde Auskünfte erteilen an

1. Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen: Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 35 Abs. 1 MG NRW),
2. Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden: Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Abstimmungsberechtigten, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 35 Abs. 2 MG NRW),

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Das Widerspruchsrecht kann

bei Wahlen	bis 6 Monate vor dem Wahltermin,
bei Volksentscheiden	bis zur Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung,
bei Volksentscheiden	bis zum Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages,
bei Bürgerentscheiden	bis zum Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird,

durch Erklärung bei der Meldebehörde ausgeübt werden.

Erfordernis der Einwilligung

Die Gemeinde Hövelhof darf als Meldebehörde

1. Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern (Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums) nach deren Einwilligung erteilen (§ 35 Abs. 3 MG NRW),
2. Adressbuchverlagen zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben (§ 35 Abs. 4 MG NRW).

Die Einwilligung kann bei der Meldebehörde erklärt werden.

Widersprüche und Einwilligungen gelten bis zum jederzeit möglichen Widerruf.

Auf das Widerspruchsrecht und das Erfordernis der Einwilligung wird hiermit hingewiesen.

Hövelhof, den 30.01.2008

Der Bürgermeister

(Berens)

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlossstraße 14, 33161 Hövelhof.

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.